



# Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/242-4, e-mail: [weitensfeld@ktn.gde.at](mailto:weitensfeld@ktn.gde.at)  
<http://www.weitensfeld.at>

Weitensfeld, am 15.12.2023

Zahl: 850-1/2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl 850-1/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weitensfeld im Gurktal wird von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 120,00  
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 132,00  
ab 01.01.2026 EURO 144,00

#### **§ 4**

##### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz, wobei je Objekt, für das die Bereitstellungsgebühr bezahlt wird, bis zu einem Verbrauch von 60 m<sup>3</sup> jährlich, keine Benützungsgebühr eingehoben wird.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 2,00  
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 2,20  
ab 01.01.2026 EURO 2,40

#### **§ 6**

##### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

#### **§ 7**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 8 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der **Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr** beträgt (jeweils) die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 17.12.2021, Zahl 850-1/2021 mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)